

Wahlfreiheit

Author : Kerstin Kemmritz

Date : 29/02/2016

Ist ein Rabattarzneimittel der Krankenkasse nicht lieferbar oder gibt es pharmazeutische Bedenken, also wichtige Gründe wie dringend notwendige Sofortversorgung, Allergien oder Unverträglichkeiten, die gegen die Abgabe eines Rabattarzneimittels sprechen, darf der Apotheker unter Angabe von Gründen das Rabattarzneimittel gegen ein wirkstoffgleiches Arzneimittel austauschen, das der Arzt verordnet hat oder das zu den drei preiswertesten gehört.

Manchmal sind es nur wenige Cent, die die "erlaubten" Arzneimittel von den vorrätigen oder besser geeigneten trennen. Aber die Vereinbarungen des Sozialgesetzbuches kennen kein Pardon. Auch bei dringenden Fällen wie Antibiotika oder vom Hersteller nicht lieferbaren Rabattarzneimitteln darf der Apotheker nicht von dieser Regel abweichen. Der Patient bleibt dann ggf. unversorgt und muss sich ein neues Rezept besorgen. Nicht nur vor dem Wochenende oft genug ein unmögliches Unterfangen.

Also: Wahlfreiheit unter allen Arzneimitteln bei wichtigen Gründen!